

**RS OGH 1979/1/30 50b749/78,  
50b767/79, 10b635/80, 130s83/93,  
50b553/93, 10b521/95, 10b45/01a,  
30b156**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1979

## Norm

ABGB §1409 C

## Rechtssatz

Unter Vermögen im Sinne § 1409 ABGB ist nicht der objektive Sachbesitzstand des Überträgers zu verstehen, sondern der Inbegriff der in Geld schätzbaren körperlichen und unkörperlichen Güter einer Person, also jene Sachgesamtheit und Rechtsgesamtheit, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung im konkreten Fall als der im wesentlichen gesamte Güterstand des Überträgers anzusehen ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 749/78  
Entscheidungstext OGH 30.01.1979 5 Ob 749/78  
Veröff: JBl 1980,95
- 5 Ob 767/79  
Entscheidungstext OGH 18.03.1980 5 Ob 767/79  
nur: Vermögen im Sinne § 1409 ABGB ist der Inbegriff der in Geld schätzbaren körperlichen und unkörperlichen Güter einer Person, also jene Sachgesamtheit und Rechtsgesamtheit, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung im konkreten Fall als der im wesentlichen gesamte Güterstand des Überträgers anzusehen ist. (T1)
- 1 Ob 635/80  
Entscheidungstext OGH 09.07.1980 1 Ob 635/80  
nur T1
- 13 Os 83/93  
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 13 Os 83/93  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Unter Vermögen ist in diesem Zusammenhang der im wesentlichen gesamte Güterstand des Veräußerers zu verstehen, der seinen Gläubigern für ihre Forderungen als Haftungsobjekt zur Verfügung steht. (T2)
- 5 Ob 553/93  
Entscheidungstext OGH 20.12.1994 5 Ob 553/93  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 1 Ob 521/95  
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 521/95  
Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 68/221
- 1 Ob 45/01a  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 45/01a  
Auch; Beisatz: Die Haftung des Erwerbers nach § 1409 Abs 1 ABGB setzt voraus, dass das übernommene Vermögen im Wesentlichen das gesamte Vermögen des Überträgers darstellt, dass also vom Veräußerer nichts Erhebliches zurückbehalten wird. (T3); Veröff: SZ 74/158
- 3 Ob 156/05w  
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 156/05w  
Vgl auch; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0033163

## Dokumentnummer

JJR\_19790130\_OGH0002\_0050OB00749\_7800000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)